

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 4

Freiburg i. Br., 31. Januar

1935

Inhalt: Krönungstag des Hl. Vaters Papst Pius XI. — Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage. — Abnahme der Wohnungen bei Dienstwechsel von Geistlichen. — Sammeltätigkeit der Mendikantenorden. — Diözesan-Cäcilienverein. — „Der Mythos des 20. Jahrhunderts“. — Vergnügungssteuer. — Verzeichnis für kirchliche Kunstgegenstände und Altertümer. — Priester-Erezitien. — Verzicht. — Definitoren-Wahl — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Prüfnbefegung.

(Ord. 19. 1. 1935 Nr. 1075.)

Krönungstag des Hl. Vaters Papst Pius XI.

Am 12. Februar d. Js. feiert die Kirche den Krönungstag des glorreich regierenden Hl. Vaters, des Papstes Pius XI.

In Ehrerbietung und Gehorsam gegenüber dem Staatshalter Christi gedenken wir in Dankbarkeit der waltenden Sorge und der väterlichen Liebe, die Seine Heiligkeit den Katholiken Deutschlands dauernd zuwendet, und würdigen das Geschenk der Ausbreitung der Gnaden des Jubiläumjahres auf die Gläubigen außerhalb der Ewigen Stadt als verpflichtenden Ruf zur Entfaltung ernstern und heiligen Eifers in Buße und Gebet für die Freiheit der Kirche auf dem Erdenrund, den Frieden unter den Völkern, die Demütigung der Gottlosen und die siegende Kraft des Evangeliums in den Ländern der Heiden.

Aus Anlaß dieses Erinnerungstages ordnen wir an, daß am Sonntag, den 17. Februar (Septuagesima) nach dem Hochamt das Allerheiligste in der Monstranz ausgesetzt, das Gebet für den Hl. Vater (Magnifikat S. 154) mit drei Vater unser und Ave Maria verrichtet und der sakramentale Segen erteilt wird.

In allen hl. Messen ist die oratio pro Papa einzulegen.

Die Gläubigen mögen auf die Bedeutung des Tages hingewiesen und zum Gebet — Nachmittagsandacht Magnifikat S. 783 — angeeifert werden.

Als entsprechende Gegengabe hat der Hl. Vater am 15. Dezember 1933 allen Gläubigen einen vollkommenen Ablass verliehen, wenn sie nach Beicht und Kommunion an dem „Papsttage“ wenigstens einer der genannten religiösen Veranstaltungen antwohnen und dabei nach der Meinung des Hl. Vaters beten. Einen unvollkommenen Ablass von 10 Jahren verlieh er allen denen, die andächtig und reuevoll einer dieser Feierlich-

keiten beizwohnen und nach der Meinung des Papstes beten.

Diese Bestimmung soll in Zukunft immer gelten, solange sie nicht widerrufen wird. Für die zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses verlangte Beicht und Kommunion gelten die allgemeinen Bestimmungen. Nach ihnen kann die Beichte bis acht Tage vor oder acht Tage nach dem Festtag abgelegt werden, die hl. Kommunion entweder am Festtag, an dessen Vortag oder in den folgenden acht Tagen empfangen werden.

Freiburg i. Br., den 19. Januar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 1. 1935 Nr. 1224.)

Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage.

Das Staatsministerium hat für Baden auf Grund des § 8 Abs. 1 der Reichsverordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Amtsblatt 1934 S. 238 f.) unterm 17. Dezember 1934 eine Verordnung über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage (G. u. B. Bl. 1934 S. 312) erlassen, die wir nachstehend zum Abdruck bringen. Zur Beseitigung von Mißverständnissen weisen wir darauf hin, daß laut Anordnung des Herrn Reichsministers des Innern durch das Reichsgesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 „die schulbehördlichen Bestimmungen nicht berührt werden, nach denen entsprechend örtlichem oder landschaftlichem Herkommen der Schulunterricht an solchen religiösen Feiertagen, die schon bisher nicht als gesetzliche Feiertage gelten, allgemein oder für Schüler eines bestimmten Bekenntnisses ausfällt“ (Amtsblatt 1934, S. 251).

Freiburg i. Br., den 23. Januar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Verordnung

(vom 17. Dezember 1934)

über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage.

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Reichsverordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 199) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1.

Dreikönig, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Mariä Empfängnis werden in den Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung und der Gründonnerstag sowie der letzte Trinitatissonntag als Totengedenktage in den Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften staatlich geschützt.

§ 2.

Verboten sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist.

§ 3.

Das Verbot des § 2 gilt nicht:

1. für den Betrieb der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn sowie sonstiger Eisenbahnunternehmungen;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten, zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind;
3. für leichtere Arbeiten in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

§ 4.

Während der Zeit des Hauptgottesdienstes sind verboten:

1. Öffentliche Versammlungen, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;
2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung oder ein politisches Interesse vorliegt;
3. Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische Veranstaltungen sowie Hetz- und Treibjagden auf Wild, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

§ 5.

Abgesehen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4 sind an Allerheiligen in den Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung und am letzten Trinitatissonntag als Totengedenktage in den Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung verboten:

1. In Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art vom Eintritt der Polizeistunde an;
2. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

§ 6.

Als Orte mit überwiegend katholischer oder evangelischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die katholische oder evangelische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung zählt.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 366 Ziffer 1 RStGB. mit Geldstrafe bis zu sechzig Reichsmark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1934.

Das Staatsministerium.

Röhler.

(Ord. 18. 1. 1935 Nr. 330.)

Abnahme der Wohnungen bei Dienstwechsel von Geistlichen.

In Ergänzung unseres Erlasses vom 29. November 1934 Nr. 17379 (Amtsblatt 1934, S. 294) bestimmen wir:

1. Es empfiehlt sich zur Wohnungsabnahme einen Vertreter des katholischen Stiftungsrates beizuziehen, damit etwaige, sofort vorzunehmende Instandsetzungsarbeiten im Beisein dieses Stiftungsratsmitgliedes festgelegt und die Frage der Kostendeckung erörtert werden kann.

Einen Vertreter der politischen Gemeinde empfiehlt es sich dann beizuziehen, wenn die politische Gemeinde haupflichtig ist, oder wenn sie wegen Fehlens der kirchlichen Deckungsmittel um guttatsweise Übernahme der Kostendeckung oder wenigstens um Leistung eines Zuschusses zu den Kosten angegangen werden soll. Es wird im Einzelfall Sache des abziehenden Geistlichen und des Definitors sein, zu entscheiden, ob ein Vertreter der politischen Gemeinde an der Wohnungsabnahme teilnehmen soll.

2. Sofern dem Definitor anlässlich der Wohnungsabnahme besondere Kosten erwachsen, sind sie ihm durch den Baupflichtigen zu ersetzen. Der Forderungszettel ist an den Stiftungsrat einzureichen. In Ansatz können die Fahrtkosten (Eisenbahn, Postauto) gebracht werden, oder, wenn der Weg zu Fuß zurückgelegt wurde, ein Weggeld von 15 Rpfg. für den Kilometer, sofern die Entfernung mehr als 2 km beträgt. Besondere Tagesgebühren sollen nur dann in Anrechnung kommen, wenn das Dienstgeschäft nicht in einem Tag erledigt werden konnte. In diesem Falle ist der Forderungszettel bei dem Erzbischöflichen Oberstiftungsrat einzureichen.

Freiburg i. Br., den 18. Januar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23 1. 1935 Nr. 1223).

Sammeltätigkeit der Mendikantenorden.

Wir bringen nachstehend das Schreiben des Reichsschatzmeisters der NSDAP vom 15. Oktober 1934 zur Kenntnis, das dieser an den Provinzial der Franziskaner von der Thüringischen Ordensprovinz in Fulda bezüglich der Sammelstätigkeit der Bettelorden gerichtet hat.

Freiburg i. Br., den 23. Januar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Reichsschatzmeister

Str. München, den 15. Oktober 1934.

An den Provinzial der Franziskaner
von der Thüringischen Ordensprovinz
Fulda, Kloster Frauenberg.

Betrifft:

Verbot öffentlicher Sammlungen.

Sammeltätigkeit der Bettelorden.

Ihr Schreiben vom 21. August 1934.

Als Bevollmächtigter des Stellvertreters des Führers kraft schriftlicher Vollmacht vom 13. 7. 34 teile ich auf Ihren Antrag vom 21. August d. J. mit, daß ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern die Sammelstätigkeit der Bettelorden insoweit zulasse, als es sich dabei um den Erwerb des eigenen Lebensunterhaltes des betreffenden Ordens handelt.

Die 16 deutschen Länderregierungen sowie die Polizeibehörden haben von der vorstehenden Entschliebung Kenntnis erhalten, so daß ich annehmen darf, daß den deutschen Mendikantenorden bei der Erbitung ihres Lebensunterhaltes keine Schwierigkeiten bereitet werden.

Siegel. Heil Hitler! gez. Schwarz.

(Ord. 24. 1. 1935 Nr. 966.)

Diözesan - Cäcilienverein.

Zur Wahrung der Rechte, die auf Grund des Reichskonkordates — Artikel 31 — den Kirchenhören zukommen, bestimmen wir anmit, daß sämtliche in den Pfarr- und Filialorten der Erzdiözese bestehenden Kirchenhöre ab 1. Januar d. J. als Mitglieder des Diözesanverbandes gelten und in demselben einheitlich zusammengeschlossen sind. Alle Ortsvereine erhalten die Zeitschrift „Der Kirchensänger“, Zeitschrift für katholische Kirchenmusik und Liturgie, herausgegeben von Diözesanpräses Kling, Willingen, regelmäßig zugestellt. Der Bezugspreis dieses Organes der Cäcilienvereine, das monatlich erscheint, ist von 6 RM auf 3 RM ermäßigt worden.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge — früher für jede Pfarrei 6 RM — sind in folgender Staffelung festgesetzt und von uns genehmigt worden:

Für Cäcilienvereine in Pfarreien mit

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) unter 1000 Katholiken | 5.50 RM |
| b) bis zu 3000 | 7.— " |
| c) über 3000 | 9.50 " |

In dem Mitgliedsbeitrag ist jeweils der Bezugspreis für die Zeitschrift mitinbegriffen.

Freiburg i. Br., den 24. Januar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 1. 1935 Nr. 1587.)

„Der Mythos des 20. Jahrhunderts“.

Wir haben Anlaß, auf unsern Erlaß vom 15. November 1934 Nr. 16 049 Abs. 6 (Amtsblatt 1934, S. 287) hinzuweisen, in welchem wir einen Erlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 6. Oktober v. J. veröffentlicht haben, in dem es heißt,

„daß das Buch ‚Der Mythos des 20. Jahrhunderts‘ von Rosenberg nur auf der Liste der zur Beschaffung für ‚Lehrerbüchereien geeigneten Bücher‘ steht. Ein Zwang oder eine Pflicht, es zu lesen, besteht natürlich nicht. Damit entfällt auch für die katholischen Lehrer und Lehrerinnen der Gewissenskonflikt, von dem in dem dortigen Schreiben die Rede ist.“

Neuerdings wird in einzelnen Tagesblättern von der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums für den „Mythos des 20. Jahrhunderts“ in auffallender Weise Propaganda gemacht. Auch wird immer wieder in Schulungslagern und in Einführungskursen in die NS-Weltanschauung der „Mythos“ als ein parteiamtliches Lehrbuch ausgegeben und empfohlen.

Demgegenüber betonen wir im Interesse der Klarheit, daß sowohl die maßgebenden amtlichen Stellen wie auch Rosenberg selber den „Mythus des 20. Jahrhunderts“ stets als Privatarbeit bezeichnet haben.

Zur Beurteilung des Inhaltes des „Mythus“ verweisen wir auf die eben bei Herder & Co in Freiburg i. Br. erschienene Broschüre von P. Anton Koch S. J.: „Der neue Mythus und der alte Glaube“, 44 Seiten. Die inhaltlich gediegene und in der Form sachlich gehaltene Broschüre eignet sich sehr gut zur Massenverbreitung. Preis 30 Pfg.; bei Abnahme von 100 Stück 28 Pfg., von 500 Stück 25 Pfg., ab 1000 Stück 20 Pfg.

Freiburg i. Br., den 25. Januar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 1. 1935 Nr. 1041.)

Vergnügungssteuer.

Bei Veranstaltungen, die von Pfarrgemeinden, kirchlichen Vereinen oder anderen religiösen Instituten durchgeführt werden, kommt häufig die Frage der Vergnügungssteuer in Betracht. Die einschlägigen Bestimmungen über Steuerpflicht, Steuerbefreiung und Steuerermäßigung sind in einer Broschüre: Zu den Bestimmungen über die Vergnügungssteuer von Dr. M. Wichius, Düsseldorf zusammengestellt und bei der Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichstr. 20 zum Preise vom 25 Pfg. zu beziehen.

Freiburg i. Br., den 29. Januar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Erzb. D. St. N. 10. 12. 1934 Nr. 20580.)

Verzeichnis für kirchliche Kunstgegenstände und Altertümer.

Zum Vollzug der Ziffern 13 und 14 der Erzbischöflichen Verordnung über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg vom 30. Oktober 1934 (Amtsblatt 1934 Nr. 29, S. 277 ff.) werden die Herren Pfründehaber hiermit beauftragt, das Verzeichnis über die zum Inventar des Pfarrhauses gehörenden Kunstgegenstände (alte Gemälde, Skulpturen u.dgl.) nach Vorschrift von Ziffer 13 der genannten Verordnung sofort anzulegen. Bei Erledigung einer Pfarrei obliegt die Fertigung des Verzeichnisses dem jeweiligen Pfarrverweser. Bei jedem künftigen Pfarrwechsel ist das

Verzeichnis von dem neu aufziehenden Pfarrgeistlichen auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Wird das Fehlen eines Gegenstandes festgestellt, so ist hierüber alsbald an den Erzb. Oberstiftungsrat zu berichten.

Gleichzeitig werden auch die Katholischen Stiftungsräte beauftragt, die außer Gebrauch gesetzten kirchlichen Ausstattungsstücke, insbesondere Figuren, Bilder u.dgl., die auf Kirchen- und Pfarrhausspeichern ruhen, zum Schutz gegen Verschleuderung in ein besonderes Verzeichnis einzutragen. Die beiden Verzeichnisse sind dem kirchlichen Inventarverzeichnis beizufügen und mit diesem der nächstmals zur Abhör vorzuliegenden Kirchenfondsrechnung anzuschließen. Wenn in einzelnen Fällen Gegenstände der genannten Art etwa nicht vorhanden und aufzuzeichnen sind, ist Fehlanzeige hierüber zum kirchlichen Inventarverzeichnis nachzuweisen. Anlässlich der Kirchenvisitation wird das Vorhandensein der beiden Verzeichnisse und der darin aufgeführten Gegenstände durch den Visitator festgestellt werden.

Freiburg i. Br., den 10. Dezember 1934.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Priester-Exerzitien

im Exerzitienhaus Himmelspforte in Wyhlen vom 18. bis 22. Februar.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Leo Buggle auf die Pfarrei Rheinfelden-Warmbach mit Wirkung vom 1. März d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Definitoren-Wahl.

Die Wahl des Pfarrers Alban Winterhalder in Pfaffenweiler zum Definitor des Kapitels Willingen wurde kirchenobrigkeitlich genehmigt.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Murg, decanatus Säckingen.

Rheinfelden-Warmbach, decanatus Säckingen.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

Pfründebesehung.

Die kanonische Institution hat erhalten am 20. Jan.: Franz Ehret, Pfarrer in Schwenningen, auf die Pfarrei Weildorf, Def. Linzgau.